

<b>Strafrecht BT</b>	<b>Raub – Überblick</b>	<b>3 (1)</b>
--------------------------	-----------------------------	------------------

### A. Einführung

Der Raub ist ein aus Diebstahl und (qualifizierter) Nötigung zusammengesetztes Delikt. Der Täter muss Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwenden (Nötigungskomponente) und eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnehmen (Diebstahlskomponente). Nötigung und Wegnahme müssen über einen sogenannten Finalzusammenhang verknüpft sein: grundsätzlich muss der Täter die Gewalt bzw. Drohung gezielt als Mittel der Wegnahme eingesetzt haben (*Beispiel*: A prügelt auf B ein, um diesem seine Uhr wegnehmen zu können. Hier dient die Gewaltanwendung gerade dazu, die Wegnahme zu ermöglichen. Der erforderliche Finalzusammenhang liegt vor). Insbesondere aufgrund der von der Rspr. für möglich gehaltenen Gewaltanwendung durch Unterlassen, handelt es sich bei der Prüfung der erforderlichen Verknüpfung zwischen Nötigung und Wegnahme jedoch um einen problemträchtigen und hoch umstrittenen Prüfungspunkt.

Ein weiteres klausurrelevantes Problem des Raubtatbestandes stellt die Abgrenzung zur räuberischen Erpressung (§§ 253; 255 StGB) dar, welches jedoch typischerweise erst im Zusammenhang mit den Darstellungen zur Erpressung behandelt wird.

### B. Systematik der „Raub“delikte

§ 249 StGB stellt den Grundtatbestand des Raubes dar. § 250 StGB (Schwerer Raub) enthält mehrere Qualifikationen, § 251 StGB (Raub mit Todesfolge) eine Erfolgsqualifikation. Beim Räuberischen Diebstahl nach § 252 StGB wendet der Täter nach bereits vollendetem Diebstahl Gewalt an, um sich den Besitz der Sache zu erhalten. Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) stellt nach Auffassung der Rspr. keine Sonderform des Raubes, sondern ein eigenständiges Delikt dar. Der Täter verübt einen Angriff auf den Insassen eines Kraftfahrzeuges, um eine Tat nach §§ 249, 250; § 252 oder § 255 StGB zu begehen.

### C. Prüfungsschema Raub (grob)

#### I. Objektiver Tatbestand

1. **Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**
2. **Wegnahme einer fremden beweglichen Sache**

#### II. Subjektiver Tatbestand

1. **Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes**
2. **Finalzusammenhang**
3. **Absicht rechtswidriger Zueignung**

#### III. Rechtswidrigkeit

#### IV. Schuld